

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	83 (1991)
Artikel:	Das Haus Rapperswil und die Beziehungen zwischen Uri und Schwyz im 13./14. Jh. : der Adel als Klammer der jungen Eidgenossenschaft
Autor:	Stadler-Planzer, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-166622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Haus Rapperswil und die Beziehungen zwischen Uri und Schwyz im 13./14. Jh.

Der Adel als Klammer der jungen Eidgenossenschaft

Hans Stadler-Planzer

Die Beziehungen zwischen den Ständen Uri und Schwyz zur Zeit der werdenen Eidgenossenschaft werden vom gemeinsamen Streben nach der Reichsunmittelbarkeit, dem Beitritt zum Bund von 1291, der Bluttaufe bei Morgarten 1315 sowie der konsequenten Verfolgung eines von Habsburg distanzierten, politischen Kurses der Eigenständigkeit und Freiheit gekennzeichnet. Dadurch wurden Uri und Schwyz gemeinsam mit Unterwalden ob und nid dem Wald zum Herzen der sich allmählich ausbildenden achtörtigen Eidgenossenschaft. Seit dem Bestehen einer schweizerischen nationalen Historiographie im 15. Jh. hat sich an diesem grundsätzlichen Bilde nichts Wesentliches geändert.

Die Hintergründe und Ursachen dieser Ereignisse hingegen werden verschiedenartig gesehen und gewichtet. Lange galt der Kampf des freien Bauernvolkes gegen die Übergriffe habsburgischer Tyrannie als einziger Beweggrund. Die quellennahere Geschichtsforschung des 19./20. Jh. deckte weitere Momente auf und verfeinerte das Bild dieser so wichtigen Epoche. Immer deutlicher kam zum Ausdruck, dass auch der hohe und niedere Adel nebst den führenden Familien aus dem Volke sowohl in Uri wie in Schwyz eine bedeutende Rolle spielte. Kaum aufgedeckt hingegen sind die Beziehungen dieser politisch führenden Adelsschicht untereinander. Gab es in Uri wie in Schwyz miteinander genealogisch, kulturell oder politisch verbundene Adelsgeschlechter? Wenn ja, könnte ihr Antagonismus zum mächtig aufstrebenden Hause Habsburg den Zusammenschluss von Uri und Schwyz begünstigt und gefördert oder sogar massgeblich verursacht haben? Diesen Fragen geht der vorliegende Artikel nach und richtet dabei ein Hauptaugenmerk auf die Familie von Rapperswil und die in ihre Fusstapfen tretenden von Homberg und von Attinghausen.

Die Herkunft der Familie von Rapperswil und ihre Stellung in Schwyz und Uri

Der Raum, in welchem das Rapperswiler Geschlecht seine ursprüngliche Hausmacht hatte, nämlich am oberen Zürichsee und in Uri, befand sich noch in der ersten Hälfte des 8. Jh. fest in den Händen des alemannischen Adels und der alemannischen Herzogs familie. Gerade in der Innerschweiz und nament-

lich in Uri kann viel alemannisches Herzogsgut nachgewiesen werden.¹ Die Stellung des Alemannenherzogs war in Uri sogar so gross, dass er den widerspenstigen Abt Heddo von der Reichenau 732 nach Uri verbannen konnte.²

Im gewaltigen Ringen der fränkischen Pippiniden um die Vorherrschaft in Mitteleuropa wurde das alemannische Herzogtum links und rechts des Rheins zerstört. Im Blutgericht von Cannstatt 746 starb der grösste Teil des Stammesadels, und der letzte Herzog Theutbald beendete sein Leben im Exil in Frankreich. Darauf zog eine neue Führungsschicht ins Land, fränkische Gefolgschaftsleute der karolingischen Königssippe. Sie vertraten überall im eroberten Gebiet den Herrscher und nahmen die Interessen des Königs wahr. Als Grundlage ihrer Macht diente das ihnen in reichem Masse verliehene Königs- und Reichsgut, welches sich die Karolinger durch Konfiskation von alemannischem Herzogs- und Adelsgut angeeignet hatten.

Die Scheidung zwischen unterlegenen Alemannen und siegreichen Franken verlief jedoch nicht so messerscharf. Kaiser Karl der Grosse bemühte sich erfolgreich, durch Verschwägerungen und Amtsübertragungen die lebensrechtlichen Bindungen zu den Alemannen zu knüpfen und auszuweiten. Ein Zweig der alemannischen Herzogsfamilie, Huoching, der Bruder Theutbalds, und sein Sohn Nebi, konnte sich in führender Stellung halten, vielleicht weil sie zu den Franken übertraten. Nebis Tochter Imma verheiratete sich mit dem fränkischen Grafen Gerold, und deren Tochter Hildegard wurde die dritte Frau Karls des Grossen. «Dies brachte auch Hildegards Brüdern höchstes soziales Ansehen und mächtige Positionen ein», schreibt Hans Conrad Peyer. «Sie wurden zu Stammvätern zahlreicher Adelsfamilien unserer Gegend, so z.B. der Kyburger, Regensberger und Rapperswiler. In deren Besitz erbte sich deshalb altes alemannisches Herzogsgut stark aufgestückelt fort».³

Der Stammsitz der Rapperswiler⁴ erhob sich auf dem Hügel ob Altendorf, wo der fränkische Adelige Raprecht - wohl noch in karolingischer Zeit - eine Burg erbaute, von welcher heute nur mehr die weithin sichtbare Kapelle St. Johann zeugt. Auf diesen Adeligen Raprecht geht der Name Rapperswil (972 Raprechtswilare) zurück. Erst 1220 gründete die Familie Neurapperswil, die heutige Stadt an der Enge zwischen Zürich- und Obersee.

Die Güter des Adelsgeschlechtes wiesen einen ersten Schwerpunkt im Zürichseeraum auf. Sie lagen rund um den Obersee und umfassten auch weite Teile

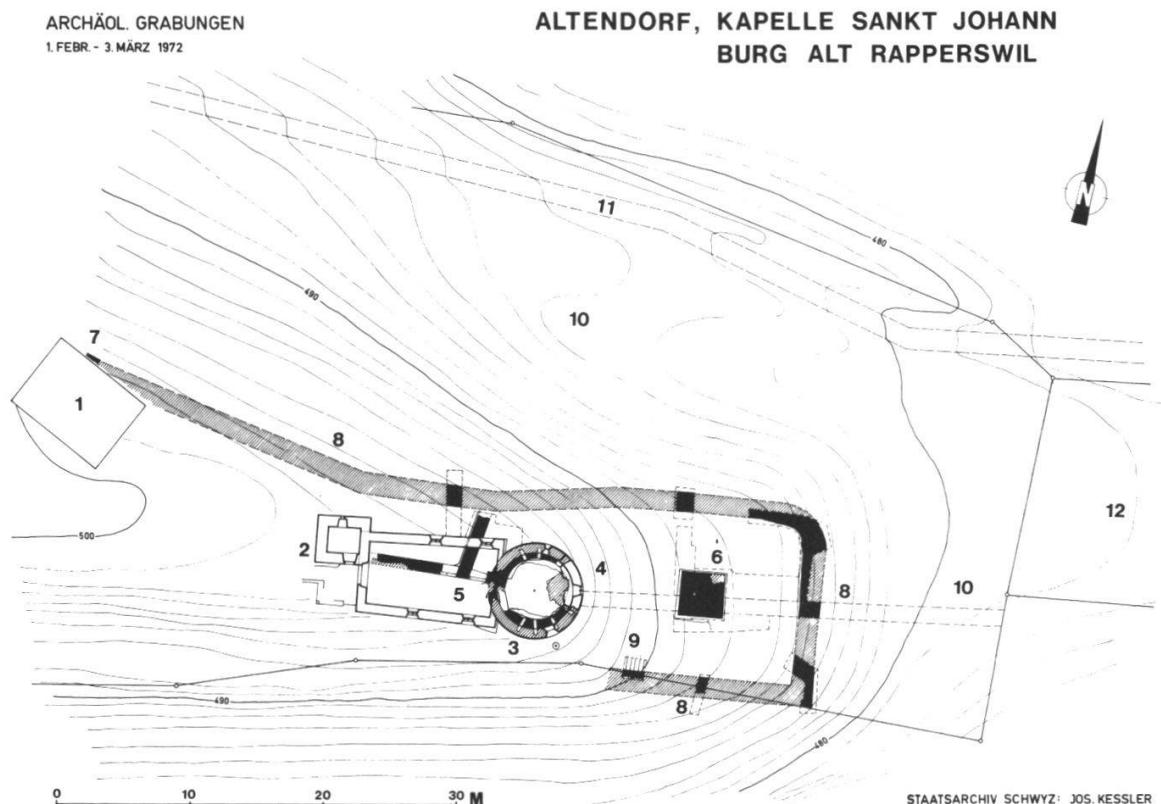
¹ HANS SCHNYDER, Königs-, Herzogs- und Adelsgut im Raume Innerschweiz im Frühmittelalter, in: *Helvetia archaeologica* 15 (1984) 235–264.

² DERS., Heddo, Abt der Reichenau und Bischof von Strassburg (727–762), in: *Historisches Neujahrsblatt Uri* 37/38 (1982/83) 19–52.

³ HANS CONRAD PEYER, Frühes und hohes Mittelalter, in: *HANDBUCH der Schweizer Geschichte*, Band 1, 1980, 121.

⁴ MEINRAD SCHNELLMANN, Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil. Eine verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Studie, Altdorf 1926, S. 11/12.

des Glattales. Dazu gehörte seit altersher die Vogtei über das Einsiedler Kloster im finsternen Wald. Dadurch kam den Rapperswilern eine beherrschende Stellung an den aus dem Raume Zürich nach Churrätien führenden Verkehrsstrassen und an den die Ostschweiz und die Innerschweiz verbindenden Wegen über Ricken, Etzel und Sattel zu.



An die Burg Alt-Rapperswil ob Altendorf erinnert die Kapelle St. Johann, die teilweise in dem ehemaligen Burgbau integriert ist.

Ein zweiter, umfangreicher Besitzkomplex stand den Rapperswilern in Uri zu.⁵ Er wurde durch Amtsleute von Türmen in Schattdorf und Göschenen aus verwaltet, wo sich wohl das Schwergewicht des Grundbesitzes befand. Die spärliche Überlieferung gestattet aber die Annahme, dass sich Rapperswiler Güter über weite Teile des alten Kantonsgebietes und selbst in abgelegenen Seitentälern zerstreut befanden.⁶ Bemerkenswert ist insbesondere, dass wahr-

⁵ PAUL KLÄUI, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 12/13 (1957/58) 40–89. PETER HUBLER, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Bern, 1973, bes. S. 14–17, 20–21. Aufgrund der Quellenlage muss der Rapperswilerbesitz in Uri, der zur Hauptsache ans Kloster Wettingen überging, aus späteren Wettinger Urkunden rekonstruiert werden.

⁶ QW I/1, 513, 640, 641, 1316; I/2, 85, 947, 1498, 1499.

scheinlich auch im Meiental Rapperswiler Besitz lag, der allerdings noch vor der Mitte des 13. Jh. in den Besitz des Klosters Wettingen übergegangen sein musste.⁷ Auch Gefolgsleute der Grafen von Rapperswil besassen in Uri Grundbesitz, so z.B. die ritterliche Familie zum Turne - ihr berühmtester Vertreter ist der Minnesänger Otto -, welche das Gut Magigen in Altdorf besass.⁸ Darüber hinaus verfügten die Rapperswiler seit ungefähr 1240 über die Reichsvogtei Ursern, welche Kaiser Friedrich II. aus der Disentiser Vogtei der Herren von Sax-Misox löste und verselbständigte. Dass die Rapperswiler als kaiserliche Sachwalter am Fusse des Gotthards auserkoren wurden, unterstreicht ihre Bedeutung auch im Urnerland, dem natürlichen Zugang zum Hochtal Ursern.⁹ Über die Vermutungen Paul Kläuis, die Rapperswiler hätten nach dem Aussterben der Zähringer auch in Uri die Reichsvogteigewalt ausgeübt bis zu deren Verpfändung an Rudolf von Habsburg um 1223 sowie ihre frühen Rechte am Reichszoll von Flüelen¹⁰ kann mangels Urkunden keine weitere Klarheit geschaffen werden. Doch die Thesen Kläuis haben viel für sich und unterstreichen zusätzlich die bestimmt zutreffende Feststellung, dass die Rapperswiler in Uri eine hervorragende Stellung einnahmen.

Preisgabe und Verlust von Gütern und Rechten in Uri und Schwyz

Heinrich II. von Rapperswil genannt Wandelber stiftete 1227 das Zisterzienserkloster Wettingen. Er versprach dem Konvent als Ausstattung 1300 Mark Silber. Einen Teil dieser Dotation im Wert von 300 Mark entrichtete der Stifter gemäss einer Urkunde von 1241 durch die Übertragung seines gesamten Grundbesitzes, den er in Uri besass (*omne preedium quod possidebat in Ura*)¹¹. Der Mittelpunkt der Vergabung befand sich in Schattdorf mit dem bereits erwähnten Turm. Abt und Konvent von Wettingen ergriffen sofort Besitz von der Schenkung und organisierten eine straffe Verwaltung mit einem klösterlichen Ammann und einem Hofgericht. Heinrich Wandelber war ein gottesfürchtiger Mann und verbrachte seine letzten Jahre als Mönch in Wettingen, bis er 1247 starb.

Durch diese Schenkung war aber die rapperswilerische Stellung in Uri nicht erschüttert. Denn Graf Rudolf I., der Bruder von Heinrich II. Wandelber, hatte den anderen, bedeutenderen Teil an Gütern und Rechten in Uri geerbt. Dazu

⁷ 1246 tauschte Rudolf von Wiler seinen umfangreichen Grundbesitz im Wiler hinter Erstfeld gegen ein Wettinger Gut in «Moigion» (= Meien) (QW I/1, 513), welches dem Kloster sicher aufgrund der kurz zuvor erfolgten Schenkung Heinrichs von Rapperswil gen. Wandelber (QW I/1, 443) gehörte.

⁸ QW I/2, 1108.

⁹ QW I/1, 409. ISO MÜLLER, Geschichte von Ursern. Disentis, 1984, S. 9.

¹⁰ PAUL KLÄUI a.a.O., S. 59–62.

¹¹ QW I/1, 443.

gehörte nebst umfangreichem Grundbesitz auch der Turm von Göschenen und die Vogtei über Ursern, welcher Besitz von einem eigens bestellten Ammann verwaltet wurde¹². Graf Rudolf I. besass auch die meisten rapperswilerschen Rechte im Gebiet des oberen Zürichsee und in Einsiedeln. Das ansehnliche Besitztum vererbte sich in gerader Linie auf Graf Rudolf II (†1262) und Graf Rudolf III. (1262-1283).

Als Rudolf III. wegen einer beim Waffenspiel oder auf der Jagd zugezogenen Verletzung - ein folgenschwerer Zufall der Geschichte - kaum zwanzigjährig als letzter männlicher Spross des Geschlechtes am 15. Januar 1283 starb¹³, geschah, was sich bei vielen anderen Adelsfamilien in diesen Jahrzehnten ereignete: König Rudolf von Habsburg war rasch zur Stelle und riss die Reichslehen an sich, nicht um sie den zurückgebliebenen nahen Verwandten des Erblassers weiterzugeben, sondern um damit die Macht seines eigenen Hauses zu stärken. Die Reichsvogtei Ursern verlieh der König seinen Söhnen¹⁴. Aber auch die Kastvogtei über Einsiedeln samt den dazu gehörigen Vogteilehen nahm der Herrscher zu Handen, um sie kurz darauf ebenfalls seinen Söhnen zu übertragen¹⁵.

Diese rücksichtslose habsburgische Hauspolitik musste Elisabeth von Rapperswil, die einzige überlebende Erbtochter, schwer kränken. Dies um so mehr, weil ihr schon 1261 die Anwartschaft auf die Einsiedler Lehen durch Abt Anshelm zuerkannt worden war¹⁶ und weil sie sich 1282, also kaum ein Jahr zuvor, mit Graf Ludwig I. von Homberg, einem bedeutenden Adeligen der Nordwestschweiz, der zu den treuen Gefolgsleuten König Rudolfs gehörte, verehelicht hatte. Während von einem Versuch des Grafen Ludwig, die Vogtei Ursern doch noch zu erhalten, nichts überliefert ist, streckten sich die Bemühungen um die Kastvogtei und die Lehen des Klosters Einsiedeln über Jahre hinweg. Widerstand und Misshelligkeit fruchteten nichts, ebenso wenig die später erneut geleistete Gefolgschaft, welche Graf Ludwig 1289 im Kampf des Königs gegen Bern an der Schosshalde sogar mit dem Leben bezahlte. Frau Elisabeth von Homberg-Rapperswil reiste nach dem Heldentod ihres Gemahls längere Zeit König Rudolf von Habsburg nach, um schlussendlich lediglich die Verleihung der Einsiedlerhöfe Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon und Wollerau sowie der beiden Pfäferserhöfe Männedorf und Tuggen zu erlangen. Die Kastvogtei über Einsie-

¹² QW I/1, 1444 Anm. 19.

¹³ JÜRG SCHNEIDER, Die Grablege der Rapperswiler und Homberger im Kapitelsaal, in: 750 Jahre Kloster Wettingen 1227–1977. Baden, 1977, S. 59–67.

¹⁴ QW I/1, 1397. OSWALD REDLICH, Rudolf von Habsburg. Innsbruck, 1903, S. 565. JÜRG SCHNEIDER, Die Grafen von Homberg, in: Argovia 89 (1977) 5–310, bes. S. 72.

¹⁵ QW I/1, 1474. REDLICH, a.a.O., S. 564f. SCHNEIDER, a.a.O., S. 72. Vom Reichszoll in Flüelen ist in diesem Zusammenhang nirgends die Rede, was seltsam anmutet. Hätte König Rudolf nicht auch dieses Recht an sich gezogen, wenn es bereits bestanden hätte?

¹⁶ QW I/1, 886.

deln blieb bei Habsburg. Darüber hinaus hatte die Gräfinwitwe, wie eine spätere Kundschaft darlegt, ihren sämtlichen Besitz dem König aufzugeben und ihn aus der Hand seines Sohnes, des Herzogs Rudolf II., wieder als Lehen zu empfangen¹⁷.

Die magere Abspeisung der Bittstellerin vermochte ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht zu beseitigen. Drückende Schulden und Geldnot zwangen sie schon am 29. April 1290 unter Beistand des gewählten Vogtes Ulrich II. von Rüssegger, eines Parteigängers von König Rudolf von Habsburg, alle Güter samt zugehörigen Rechten im Lande Uri um 428 Mark Silber an das Kloster Wettingen zu verkaufen. Dazu gehörten insbesondere auch Grundbesitz und Turm in Göschenen¹⁸. Karl Meyer wollte auch hinter dieser Handänderung eine erzwungene Massnahme habsburgischer Politik erkennen, weil dadurch das damals österreichhöhere Kloster Wettingen seine Position in Uri beträchtlich ausweiten konnte, und weil insbesondere der verkehrsmässig wichtige Turm samt Brücke von Göschenen die Verbindung zur ebenfalls habsburgischen Reichsvogtei in Ursen zu gewährleisten hatte¹⁹. Ich teile diese Meinung Karl Meyers nicht. Vielmehr scheint mir, das Kloster Wettingen sei bestrebt gewesen, der Stifterfamilie aus ihren Geldnöten zu helfen und gleichzeitig die seit der Schenkung Heinrich Wandelbers betriebene Erwerbspolitik in Uri fortzusetzen. Dabei war Wettingen bestrebt, seine Güter vorzüglich im unteren Teil des Urnerlandes zu konzentrieren. Deshalb versuchte es schon 1291, den Göschenen Besitz im Wert von 120 Mark Silber mit Gütern von Gotteshausleuten und freien Bauern in Bürglen, Schattdorf, Silenen, Amsteg, im Kärstental, in Intschi und auf Gurtnellen einzutauschen²⁰. Doch wie immer man die politischen Hintergründe dieses Güterhandels anschauen mag, steht doch fest, dass die Gräfinwitwe Elisabeth von Homberg-Rapperswil durch von den Habsburgern mitverschuldete wirtschaftliche Not ihre traditionsreiche Stellung in Uri aufzugeben gezwungen war.

So sehen wir das Haus Rapperswil nach 1283 im Raume der Urschweiz durch König Rudolf von Habsburg sehr geschwächt. In der Grablege von Wettingen ruhte 1289 nebst dem Stifter des Klosters und den Grafen von Rapperswil auch Ludwig I. von Homberg, der Held von der Schosshalde, als ob sich die beiden Adelsgeschlechter in gemeinsamem Ingrimm gegen das machtgerige Haus Habsburg zusammengeschlossen hätten. Nachdem Homberg-Rapperswil seine Besitzungen und Rechte in Uri und Schwyz zum grossen Teil an Habsburg verloren hatte, fragt sich nun, ob weiterhin persönliche Beziehungen zu den

¹⁷ QW I/1, 1599. SCHNEIDER, a.a.O., S. 78–83.

¹⁸ QW I/1, 1625.

¹⁹ KARL MEYER, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: ZSG 21 (1941) 285–652, S. 474–476.

²⁰ QW I/1, 1660; I/2, 81f. In ähnlicher Weise tauschte Wettingen bereits 1246 Güter in Meien mit Gütern Rudolfs von Wiler hinter Erstfeld (vgl. Anm. 7).

beiden Urständen bestanden, wodurch sich eine gemeinsame habsburgfeindliche Politik betreiben liess. Und weiters, wie sich eine derartige Politik allenfalls äusserte.

Persönliche Bindungen zwischen dem Hause Rapperswil und der Führungsschicht in Uri und Schwyz

Rapperswilerische Ammänner wirkten im Urnerland, wie wir schon feststellten, noch in der Zeit um 1288. Bestimmt kam ihnen in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht eine beachtliche Stellung zu. Das Geschlecht hatte auch adelige Gefolgsleute im Land am Gotthard, z.B. die Familie zum Turne, welche noch im 14. Jh. in Altdorf über Grundbesitz verfügte²¹. Mit der Familie zum Turne verbunden war Ritter Rudolf von Thun, eine politisch hervorragende Person, welche in fast allen wichtigen Landesurkunden Uris zwischen 1248 und 1298 vorkommt²². Die Familie von Thun wiederum machte sich verdient als Wohltäter des Lazariterhauses in Seedorf. Als solche sind im Nekrologium des Klosters nebst verschiedenen kleinburgundischen Adeligen, welche aber kaum jemals in Uri wohnten, auch der Stifter Ritter Arnold von Brienz, die Familie von Attinghausen und ebenso das Geschlecht von Utzigen überliefert. Schuf diese gemeinsame Förderung der klösterlichen Niederlassung unter den Wohltäterfamilien nicht eine gewisse Zusammengehörigkeit? Und weil das Lazariterhaus ebenso von bürgerlichen Familien getragen und unterstützt wurde,²³ ergaben sich mannigfache Berührungspunkte zwischen dem hohen und niederen Adel wie dem Volke.

Ebenso bedeutsam war, dass die Eigenleute der Rapperswiler in Uri durch die Schenkung Henrichs gen. Wandelber vor 1241 und durch den Verkauf der Gräfinwitwe Elisabeth von Homberg 1290 zu Eigenleuten des Klosters Wettingen wurden und eine Schicksalsgemeinschaft bildeten. Unter der straffen Verwaltung der Zisterzienser erinnerten sich die Hörigen gerne der Grafen von Rapperswil, und sie waren darauf bedacht, die alten Rechte und Gewohnheiten auch unter der neuen Herrschaft beizubehalten zu können²⁴.

Aus dem Kreise der rapperswilerischen Eigenleute stiegen die Niemirschin zu beachtlicher Macht auf, indem sie vom Abt von Wettingen den Turm von Schattdorf zu Lehen nahmen und über einen breiten Freundeskreis im Lande verfügten. Konrad Niemirschin hatte auch mit grosser Wahrscheinlichkeit zwi-

²¹ Vgl. oben und: QW I/1, 1444 Anm. 9; I/2, 1108.

²² HBLS VI/740 und VII/99f.

²³ Im NEKROLOGIUM von Seedorf finden sich z.B. auch Vertreter der Familien von Rieden oder an der Spilmatte.

²⁴ QW I/1, 452 und 1695.

schen 1248 und 1258 das Meieramt Bürglen der Fraumünsterabtei Zürich inne²⁵. Auch die zum Ministerialadel aufgestiegene Familie von Erstfeld, welche spätestens seit 1275, möglicherweise aber schon seit der Mitte des 13. Jh. das Meieramt Erstfeld und seit 1330 auch dasjenige von Bürglen innehatte und mit Johannes II. 1357–1374 das Landammannamt bekleidete, stieg aus dem Kreis der Wettinger Eigenleute und damit wohl auch aus dem Kreis der ehemals rapperswilerischen Hörigen auf²⁶. Daraus erhellt, dass es den Grafen von Rapperswil, obwohl ihr direktes Wirken und ihre persönliche Anwesenheit in Uri in den Quellen kaum überliefert werden, im Verlaufe des 13. Jh. gelungen ist, durch den Kreis ihrer Untergebenen die einflussreichsten Posten zu besetzen. Denn die Fraumünstermeier hatten nicht nur die grundherrlichen Zinsen und Gefälle der Gotteshausleute zu verwalten, sondern darüber hinaus und vor allem im ganzen Lande und von jedermann den Zehnten einzuziehen. Sie verfügten über ein hohes Ansehen beim Volke. Dies drückt sich auch aus in den stattlichen Türmen von Bürglen, Silenen und Erstfeld, in welchen sie wohnten. Derjenige von Bürglen trägt noch heute den Namen «Meierturm».

Der Einfluss der Rapperswiler scheint aber auch in den Kreis der bäuerlichen Führungsschicht hineingereicht zu haben. Denn die Tochter Konrad Niemirschins, Richenza, war mutmasslich die Gemahlin Burkard Schüpfers, des ersten namentlich bekannten Landammanns von Uri²⁷. Er könnte vom Weiler Schüpfen bei Silenen stammen, wo es auch eine «Schüpfers Hofstatt» gab. Burkard Schüpfer trat von 1243–1291 unter den ersten des Landes auf und hatte mindestens von 1273–1284 das Landammannamt ununterbrochen inne. Sein Sohn Konrad ist 1290–1294 als Meier von Bürglen nachgewiesen. Ein weiterer Sohn Werner war mit Richenza, der Tochter Kunos von Bötzlingen, verheiratet, der bäuerliches Eigen beim Schattdorfer Feld besass²⁸. Die Familie Schüpfer arbeitete auch zusammen mit der angesehenen Bauernfamilie von Rieden²⁹. Damit öffnet sich der weite Kreis der bäuerlichen Oberschicht, welche zwar nicht - abgesehen von den Schüpfer - vor der 2. Hälfte des 14. Jh. an die Spitze der politischen Ämter vordrang, aus welcher aber zahlreiche Familien über Jahrzehnte hinweg in gewichtigen Urkunden immer wieder handelnd oder als Zeugen hervortreten. Es sind dies v.a. die von Spiringen, Langmeister, von Törnlen (Deren), Fürst, an dem Luzze, an der Spilmatta.

Von diesem Kreis lässt sich ein Bogen zu den politischen Führern von Schwyz ziehen. Hier ragten neben anderen vor allem die Stauffacher von Steinen und die Abyberg von Schwyz hervor. Beides sind freie Bauerngeschlechter, ihre

²⁵ HUBLER, a.a.O., S. 39–40.

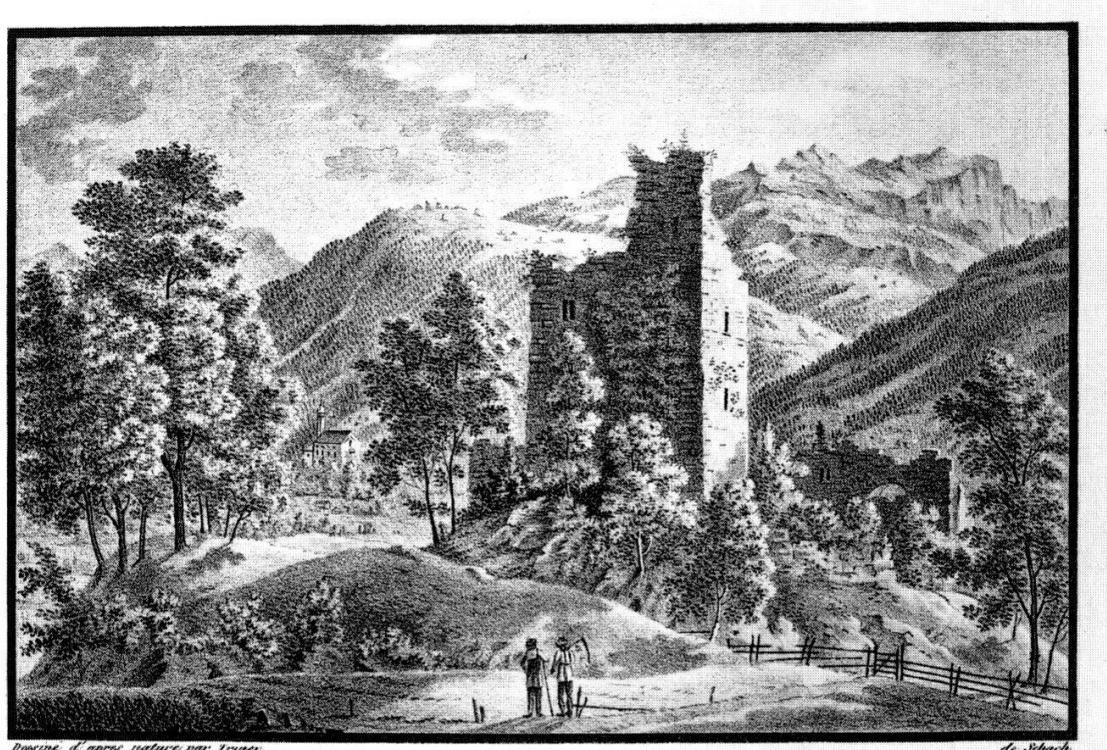
²⁶ HUBLER, a.a.O., S. 130–137. QW II/2, 245.

²⁷ HUBLER, a.a.O., S. 41–45.

²⁸ QW I/1, 1660 und 1683.

²⁹ Ebenda. Die von Rieden gehören auch zu den Wohltätern des Lazariterhauses von Seedorf, vereinzelte Familienangehörige gehörten sogar zum Konvent (s. NEKROLOGIUM von Seedorf).

Macht und ihr Ansehen beruhten wahrscheinlich auf grossem Grundbesitz, verbunden mit ausgedehnten Alpweiden. Jedenfalls waren die Stauffacher am Alpstreit mit Einsiedeln führend beteiligt. Denn nur so ist es denkbar, dass die beiden Familien von 1275 bis weit ins 14. Jh. hinein ohne Unterbruch mit wenigen anderen das Landammannamt abwechselungsweise besetzten. Der Glanz der Familie Abyberg überdauerte sogar die Gründungszeit und hielt bis



LES RUINES D'ATTINGHAUSEN

Die imposanteste Burg der Urschweiz ist wohl diejenige der Freiherren von Attinghausen; hier eine Darstellung des Zustandes im 19. Jahrhundert.

ins 19. Jh. an. Verschiedentlich erfolgten von diesen Schwyzer Bauernfamilien Stiftungen für Kirchen und Kapellen in Uri. Die Abyberg beispielsweise sind unter den Wohltätern des Klosters St. Lazarus von Seedorf vertreten³⁰. Am deutlichsten kommt die Beziehung in der Verschwägerung der Stauffacher mit denen an der Spilmatta zum Ausdruck. «Heinrich an der Spilmatta» gehörte bei der Izeli-Gruoba-Fehde von 1257 zu den vor allem aus dem Schächental stammenden Vertrauensmännern der Gruoba³¹. Man darf annehmen, dass der im Jahrzeitbuch Spiringen aufgeführte «Heini an der Spilmatt» mit jenem von

³⁰ NEKROLOGIUM von Seedorf. Vgl. auch die Eintragungen von Leuten aus Schwyz und Morschach im JAHRZEITBUCH Attinghausen (16. Januar).

³¹ QW I/1, 825.

1257 identisch und dass die an gleicher Stelle erwähnte «Frouw Ita an der Spilmat» dessen Gemahlin ist. Vor «End des Jenners» verzeichnet das Buch auch die Tochter, nämlich «Freni von Stoffachen, Heinrichs dochter an der Spillmat». Wahrscheinlich war Vreni an der Spilmatte die Gemahlin Rudolfs von Stauffacher, denn dessen Söhne Werner und Heinrich trugen die Namen ihrer Grossväter väterlicher- und mütterlicherseits. Werner Stauffacher gehörte in den Jahren vor und nach 1300 zu den bedeutendsten Schwyzern. Er war viele Jahre Landammann und gehörte 1291 zu den Hütern des Bundes der beiden Stände Uri und Schwyz mit Zürich³².

Es darf aufgrund dieser Darlegungen festgestellt werden, dass zwischen dem Hause Rapperswil und seinen adeligen Vasallen sowie den weltlichen und klösterlichen Ministerialen in Uri persönliche Bindungen bestanden, dass in dieses Beziehungsgefüge auch die bäuerliche Führungsschicht gehörte, welche wiederum durch verwandschaftliche Bande mit den Häupterfamilien von Schwyz verknüpft war.

Losgelöst von solchen Verflechtungen erscheint jene Familie, welche gegen 1290 für viele Jahrzehnte die politische Führungsrolle in Uri zu übernehmen sich anschickte: die Freiherren von Attinghausen-Schweinsberg. Verwandtschaftliche oder lehensrechtliche Beziehungen zu den Rapperswilern lassen sich kaum nachweisen, und die seit langem gültige These, das Geschlecht stamme aus dem bernischen Emmental und sei -wahrscheinlich im 12. Jh. - in Uri eingewandert, kann grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden³³. Es ist aber auffallend, dass die von Attinghausen lange Zeit zwischen ihrem Berner und Urner Wirkungskreis hin und her schwankten. Umfangreiche Verkäufe in Uri bis 1276 könnten sogar den Anschein erwecken, die Freiherren hätten beabsichtigt, sich wie viele andere Adelsfamilien aus der Urschweiz zurückzuziehen. Erst in den 1280er Jahren reifte bei Werner II. von Attinghausen der Plan, sein Schicksal endgültig mit Uri zu verbinden. Bereits 1290 sehen wir ihn als Hüter des Landessiegels und anschliessend als bedeutendstes Haupt des Standes die urschweizerische Eidgenossenschaft entscheidend fördern und gestalten. Warum diese Wendung? Vielleicht einfach, weil sich die um 1299 vollzogene Güterteilung zwischen Werner II. und Diethelm I. von Attinghausen schon früher abzeichnete. Doch darüber hinaus ist es denkbar, dass Werner II. die Entfaltungsmöglichkeiten in Uri günstiger erschienen als im Emmental, weil durch den Wegzug vieler Adelsgeschlechter und vor allem 1283 durch den Tod Graf Rudolfs III. von Rapperswil und 1289 durch den Hinschied Graf Ludwigs I. von Homberg mit dem dadurch eingeleiteten Niedergang des rappers-

³² HANS GEORG WIRZ, Wer war die Stauffacherin?, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 18/19 (1963/64) 18–28.

³³ FRITZ STUCKI, Die Freiherren von Attinghausen-Schweinsberg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Band IV, S. 11–49, Taf.

wilerischen Einflusses der freie Adel in der Urschweiz fast völlig verschwand. Werner II. von Attinghausen mochte diese Lücke erkannt und rasch ausgefüllt haben. Er konnte gewissermassen in die Fusstapfen der Grafen von Rapperswil treten und wurde so aufgrund seines Herkommens und hohen gesellschaftlichen Ansehens zum Haupt des einheimischen Lehens- und Dienstadels und zum Führer des Volkes³⁴.

Wandel der politischen Strukturen

Vor dem Hintergrund dieser bis tief ins Volk hinein reichenden persönlichen Beziehungen und der lebendigen Tradition einer selbstbewussten, unabhängigen Adelspolitik erklärt sich - gewiss nicht allein, aber doch zusätzlich - die gemeinsame antihabsburgische Politik der Urschweiz und Rapperswils nach dem Tode König Rudolfs.

Im Bunde von anfangs August 1291 vereinigten sich die drei Urstände Uri, Schwyz und Unterwalden, um aus eigener Kraft und durch gegenseitige Hilfe den Landfrieden zu wahren und die Selbstbestimmung bei der Bestellung der Richter durchzusetzen. Am 16. Oktober 1291 schlossen Uri und Schwyz zusätzlich ein Schutzbündnis mit der Stadt Zürich auf drei Jahre. Als ständige Bundesräte amteten von Uri Freiherr Werner von Attinghausen, alt Ammann Burkard Schüpfer und Konrad oder Meier von Erstfeld; aus Schwyz Landammann Konrad Abyberg, Rudolf Stauffacher und Konrad Hunn³⁵. Am 28. November 1291 verbanden sich auch Gräfin Elisabeth von Homberg-Rapperswil und die Bürger von Rapperswil mit der Stadt Zürich³⁶. So sehen wir die beiden ersten Urstände zusammen mit Rapperswil Seite an Seite in der grossen Koalition gegen Herzog Albrecht von Österreich.

Sie zählten auch zu den treuen Anhängern König Adolfs von Nassau. Uri und Schwyz huldigten dem Reichsoberhaupt am 30. November 1297 in Frankfurt und erhielten von ihm die Bestätigung ihrer Freiheiten, welche sie bereits 1231 bzw. 1240 erlangt hatten. Für Schwyz war dieser Gnadenakt von besonderer Bedeutung, weil ihre von Kaiser Friedrich II. ausgesprochene Reichsunmittelbarkeit von Rudolf von Habsburg nie anerkannt worden war³⁷. Im Frühjahr 1296 verheiratete sich Gräfin Elisabeth von Rapperswil in zweiter Ehe mit dem 25jährigen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg. Der Verbindung fehlte die politische Bedeutung nicht. Denn die Laufenburger Linie stand in scharfem Gegensatz zur königlichen Linie der Habsburger. Rudolfs Onkel, der Konstan-

³⁴ Vgl. hiezu HUBLER, a.a.O., S. 75.

³⁵ QW I/1, 1689.

³⁶ QW I/1, 1692.

³⁷ WE I/2, 159.

zer Bischof Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg, war das Haupt des Widerstandes von 1291 gegen Herzog Albrecht. Es erstaunt deshalb nicht, dass sich Elisabeth gerade einen Spross dieser Adelssippe als Gemahl auswählte. Tatsächlich nahm der streitbare Ritter entschieden Stellung für König Adolf von Nassau und begab sich 1297 in dessen Lager in Frankfurt, um an seiner Seite am Zuge gegen Frankreich teilzunehmen. Die Heerfolge war eine offene Auflehnung gegen Herzog Albrecht. Als sich dessen Gegensatz zum König zusetzte und es am 2. Juli 1298 bei Göllheim zum Waffengang kam, fand sich Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg wiederum in den Reihen des Königs. Die Schlacht verlief unglücklich, das Reichsoberhaupt lag entseelt auf der Walstatt. Rudolf III. wurde gefangen genommen und war gezwungen, sich mit Herzog Albrecht, dem der Griff nach der Königskrone gelang, auszusöhnen. Unter der von 1298 bis 1308 dauernden Herrschaft König Albrechts ruhte die Opposition. Ein Jahr nach König Albrechts Ermordung schloss auch Gräfin Elisabeth für immer die Augen. Ihr politisches Vermächtnis jedoch wurde weitergeführt durch die Familien von Homberg und von Habsburg-Laufenburg.

Graf Werner II. von Homberg-Rapperswil und die Urschwyz

Werner wurde 1283 geboren. Sein Vater war Graf Ludwig I. von Homberg, der Held im Gefecht an der Schosshalde von 1289 im Dienste König Rudolfs von Habsburg. Die Mutter war Elisabeth, die einzige Erbtochter des Hauses Rapperswil. In ritterlicher Tradition am oberen Zürichsee aufgewachsen, erhielt er bei der Güterteilung um 1302, nachdem seine Mutter in zweiter Ehe einen Sohn, Johann von Habsburg-Laufenburg, geboren hatte, umfangreiche Güter am oberen Zürichsee, zu denen v.a. Vogtei und Leute in der March, die Höfe Pfäffikon und Wollerau sowie die Einsiedler Lehen der Familie zählten. Er war so, obwohl noch jung an Jahren, zu einem der angesehensten Adeligen der Gegend aufgestiegen. In den Jahren 1304/05 unternahm der abenteuerlustige Junker eine Preussenfahrt und war möglicherweise noch länger ausser Landes, weil alle Nachrichten über ihn fehlen. Er war dem Turnier und dem ritterlichen Kampfe sehr zugetan. Mut und Leidenschaft, wohl ein väterliches Erbe, zeichneten seinen Charakter aus. Zudem übte und verstand er sich in der höfischen Kultur und im Minnesang. Die Manesse-Handschrift überliefert 8 Lieder von ihm³⁸. Treffend charakterisierte Georg von Wyss Werners von Homberg ritterliche Art: «Derselbe Mann, welcher den Streitkolben so schrecklich zu führen wusste und trotzigen Feinden in seinem Zorn so furchtbar war, versuchte sich auch, nach der Weise seiner Zeit, in der Kunst des Liebesgesanges.

³⁸ SCHNEIDER, a.a.O., S. 239–247 ediert die in der Manesse-Handschrift enthaltenen Lieder.

Schlicht, einförmig, oft fast unbeholfen, oft ungewöhnlich gewagt ist der Inhalt, künstlich ihre Form; aber ein reiner und edler Sinn für Frauenwürde gibt, neben Ausbrüchen für Leidenschaft, sich darin kund, und lässt uns darauf schliessen, dass in dem tapfern Kriegsmann selbst - nach des Dichters schönem Ausdrucke zu sprechen - das Strenge mit dem Zarten, das Starke mit dem Mildern verbunden war. Auch des kriegslustigen Wanderers Geist spricht aus seinen Liedern.»³⁹

Nach dem Tode König Albrechts wählten die Kurfürsten wiederum einen kleineren Dynasten aus dem Hause Luxemburg, König Heinrich VII. Des neuen Königs Sinnen richtete sich überall im Lande auf die Wiederherstellung und Aufrichtung der Reichsrechte. Vor allem trachtete Heinrich VII., die hohe Idee des Kaisertums erneut zu verwirklichen und seine ordnende Macht insbesondere über das zerstrittene Italien, von dessen Leiden Dantes Dichtungen klagten, walten zu lassen. So zog Heinrich VII. nach seiner Krönung 1309 auch in schweizerische Lande und hielt Hof in Konstanz. Hier erreichten ihn am 3. Juni 1309 die Gesandten der 3 Waldstätte. Der König bestätigte Schwyz die Freiheitsbriefe von Kaiser Friedrich II. und von König Adolf und gewährte Unterwalden eine allgemeine Bestätigung früherer Freiheiten und Rechte. Zudem befreite er die Waldstätte von auswärtigen weltlichen Gerichten mit Ausnahme seines Hofgerichtes und unter der Bedingung, dass sie in ihren Tälern das Gericht seines Landvogtes anerkennen.⁴⁰ Der neue König hatte dadurch die ganze Urschweiz reichsunmittelbar gemacht. Die gemeinsame Politik des Bundes von 1291 hatte eine erste bedeutsame Frucht gezeitigt.

König Heinrich VII. schritt auch sofort zur Tat. Er errichtete die umfassende Reichsvogtei der Waldstätte, welche Uri, Schwyz und Unterwalden umfasste, aber ebenso das Hochtal Ursen und die Leventina beinhaltete⁴¹. Der Umfang der Vogtei wirft Fragen auf. Der Einbezug der drei Waldstätte ergab sich aus der Politik der dreiörtigen Eidgenossenschaft und richtete sich auch – zur Sicherung der Reichsrechte – gegen die habsburgische Landesherrschaft. Im Einbezug Ursens und der Leventina dürfte König Heinrich VII. den Schutz des Gotthardweges für seine Italienpolitik bezoeken und dabei die schon für das 12. Jh. nachgewiesene staufische Politik weitergeführt haben. Vielleicht wollte der König seinem treuen Gefolgsmann Werner II. von Homberg die alte rapperswilerische Vogtei über Ursen wieder zurückerstatten, welche nach 1283 der Familie durch Rudolf von Habsburg entrissen worden war. Allein

³⁹ GEORG VON WYSS, Graf Wernher von Homberg, Reichsvogt in den Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden und Reichs-Feldhauptmann in der Lombardei zur Zeit Kaiser Heinrichs VII., in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 24 (1860) 1–23. Taf.

⁴⁰ QW I/2, 479–481.

⁴¹ KARL MEYER, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Luzern, 1911, S. 233–234, 275–280. ISO MÜLLER, Ursen im Früh- und Hochmittelalter 1300–1433, in: Geschichtsfreund 135 (1982) 171–241, bes. S. 173f. SCHNEIDER, a.a.O., S. 110.

Ursen und Livinen hatten als Teile der neuen Reichsvogtei keinen Bestand. Nach der Aussöhnung König Heinrichs mit den Herzögen von Österreich im Herbst 1309 erhielten sie Ursen wieder zurück, und dem Mailänder Domkapitel wurden seine Rechte auf Livinen nach einem Prozess in Mailand 1311 ebenfalls erneut zugewiesen. Was blieb, war die gemeinsame Reichsvogtei über Uri, Schwyz und Unterwalden.

Als Pfleger des Reiches in den Waldstätten bestellte König Heinrich VII. Graf Werner II. von Homberg⁴². Daraus spricht ein grosses Vertrauen zu dem erst 25jährigen Ritter. Seine traditionelle Rivalität zum Hause Habsburg-Österreich mochte die Wahl mitentschieden haben. Er war aufgrund seines umfangreichen Besitzes am oberen Zürichsee - in unmittelbarer Nachbarschaft der Reichsvogtei - und wegen der alten Verbundenheit der Familie von Homberg-Rapperswil mit der Urschweiz zu diesem Amte auch besonders geeignet. Dem jungen Grafen eröffnete sich die Möglichkeit, die von seinen Eltern erlittenen schmerzlichen Verluste im Land am Gotthard wieder rückgängig zu machen und sozusagen in die Fusstapfen seiner Vorfahren zu treten. Womit entschädigte der König seinen Lehensmann für die Ausübung der Reichspflegerschaft? Die Urkunden schweigen sich darüber aus⁴³.

Graf Werner trat sein Amt als Reichspfleger in den Waldstätten sofort an. Sein erstes Bemühen galt der Beilegung kleinlicher Scharmützel zwischen den Waldstätten und den österreichischen Vorlanden, welche sich vor allem in der Behinderung des Schiffsverkehrs und der Belästigung von Kaufleuten äussersten. Der ungestörte Verlauf des Gotthardverkehrs lag im Interesse der Urschweiz wie Graf Werners. In der zweiten Hälfte Juni 1309 versammelte sich in Stans die erste Tagsatzung der Waldstätte, sie stand unter der Leitung Werners von Homberg. Am 22. Juni sagte er, zusammen mit Ammann und Gemeinde von Schwyz, den Luzernern für ihre Schiffe und Kaufleute Sicherheit zu für die Fahrt auf dem See nach Flüelen und zurück. Auch die Anstände, welche zwischen Uri und Luzern wegen einiger Ursner Kaufleute, die in Brugg widerrechtlich festgenommen wurden, bestanden, konnten gütlich beigelegt werden⁴⁴.

⁴² QW I/2, 483. Werner von Homberg nennt sich hier «Pfleger des römischen Reiches in den Waldstätten». Die Errichtung dieser Rechtsvogtei beruht auf QW I/2, 480, wo Heinrich VII. den Waldstätten einen königlichen Landvogt (*advocatus provincialis*) als Gerichtsherr gibt.

⁴³ In Uri bestanden vielleicht seit dem 13. Jh. Vogteilehen und Reichsteuern (vgl. QW I/1, 325 und 464), in Ursen sind die Vogtsteuern im Habs. Urbar verzeichnet (vgl. ISO MÜLLER, a.a.O., S. 172f). Der mit dem neuen Amte belehrte Graf Werner II. von Homberg wird sich allerdings nicht zuerst um die Entschädigungsfrage gekümmert haben, sie war in dieser aufgebrachten Zeit und kurz vor dem Romzug des Königs auch von untergeordneter Bedeutung.

⁴⁴ QW I/2, 483, 484, 516. Warum erfolgt die Zusicherung nicht auch im Namen von Uri und Unterwalden? Erfolgte die Belästigung der Luzerner Schiffer nur durch die Schwyzer? Hatten die Urner deshalb durch die Gefangennahme von Urner und Ursner Kaufleuten in Brugg zu büßen? Oder war die Gefangennahme der Ursner Kaufleute eine Rache Österreichs für den Entzug der Ursner Vogtei? ISO MÜLLER, a.a.O., S. 174–176, sieht darin nur einen privaten Zwist unter Kaufleuten.

Am 25. Juni 1309 versammelten sich die Standeshäupter in Engelberg, um den Alpstreit zwischen Uri und dem Kloster schiedsrichterlich zu entscheiden⁴⁵. Ins Gericht hatten Abt Rudolf und der Konvent Ritter Heinrich, den Meier von Stans, Johann von Waltersperg und Ammann Rudolf von Sachseln bestellt. Die Urner bestimmten Landammann Werner von Attinghausen und Arnold den Meier von Silenen, beide Ritter. Von Schwyz amtete Rudolf Stauffacher. Als Obmann bestimmten beide Seiten Landammann Konrad Abyberg von Schwyz. Mindestens der Urner und Schwyzer Kreis waren Werner von Homberg vertraut. In eindrücklicher Weise hebt sich das schiedsrichterliche Verfahren von der Art und Weise ab, wie noch 1275 in gleicher Sache entschieden wurde⁴⁶. Während damals Markwart von Wolhusen, der Richter König Rudolfs im Aargau und Zürichgau, in Altdorf auf dem Gerichtsplatz entschied, wohl unter Anwesenheit einer grossen Anzahl Zeugen, setzt sich 1309 das Schiedsgericht fast ausschliesslich aus angesehenen und vom Volk als Ammänner legitimierten Standeshäuptern zusammen, Obmann ist der regierende Landammann von Schwyz. Dementsprechend fällt auch der Schiedsspruch aus. Die Urner müssen sich nicht mehr - wie 1275 - mit einem blosen Schneefluchtrecht in die unteren Stäfel begnügen, sondern sie erhalten ein eigentliches Mitbenützungsrecht und noch weitergehende Ansprüche. Die Tendenz war offensichtlich: im Mitbenützungsrecht steckte der Kern für weitere Streitigkeiten, die Urner dehnten sich mehr und mehr aus, und die Auseinandersetzungen nahmen erst 1513 durch eine klare Grenzziehung ihr Ende⁴⁷.

Graf Werner von Homberg liess die Eidgenossen so verfahren. Dies ereignete sich, als gleichzeitig die Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln der Alpen wegen in schwerem Streite lagen, welcher seit dem Tode König Albrechts 1308 wieder heftig aufgeflammt war. Der Versuch zu einer Vermittlung des Reichspflegers auch in dieser Sache ist nicht bekannt. Denn die Waldstätte standen mit den Habsburgern, den Schirmherren Einsiedelns, auf gespanntem Fusse. Die Herzöge fürchteten im Herbst 1309 während der aus Rache gegen die Königsmörder unternommenen Belagerung der Schnabelsburg einen von Werner von Homberg geführten Angriff der Waldstätte, weshalb sie mit der Stadt Zürich am 2. August 1309 ein Schutzbündnis abschlossen⁴⁸.

Die Tätigkeiten Graf Werners in diesen ersten Monaten seiner Reichspflegschaft zeigen auf, dass Handel und Verkehr ebenso berücksichtigt wurden wie die Landwirtschaft und die Ausdehnung der Alpen. Der Reichsvogt verstand

⁴⁵ QW I/2, 485.

⁴⁶ QW I/1, 1176.

⁴⁷ IGNAZ HESS, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 25 (1900) 1–42. PAUL J. BRÄNDLI, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 78 (1986) 19–188.

⁴⁸ QW I/2, 490. Bei der schiedsrichterlichen Behandlung des Marchenstreites 1311 konnte Werner von Homberg nicht mitwirken, weil er in Italien weilte.

die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Täler und förderte sie gleichmässig. Diese umfassende Wirtschaftspolitik war Voraussetzung und Grundlage für die gemeinsame Haltung von Uri und Schwyz auch in staatlichen Angelegenheiten.

Schon bald jedoch rief König Heinrich VII. seine Heerschar in Bern zusammen, um mit ihr nach Italien zu ziehen, die Reichsmacht aufzurichten, Frieden zu stiften und die Kaiserkrone zu erlangen. Der ritterliche Graf Werner II. von Homberg – kriegs- und wanderlustig seit frühen Jahren – folgte dem Zuge ohne Zögern. Ihm zur Seite ritt auch der österreichische Herzog Leopold mit über 100 Reisigen. Wer Graf Werners Aufgaben als Reichspfleger der Waldstätte während seiner Abwesenheit wahrnahm, ist unsicher, möglicherweise sein Stiefvater Rudolf von Habsburg-Laufenburg. Im Oktober 1310 erfolgte der Aufbruch der königlichen Heerschar in Bern. Über den Mont Cénis wurde die Lombardei mit der Metropole Mailand erreicht. Hier soll Graf Werner zusammen mit Herzog Leopold in einem Volksaufstand bereits trefflich für die königliche Sache gefochten haben. Die Waffenbruderschaft mit dem Vertreter des Hauses Habsburg-Österreich sowie die Verbundenheit Graf Werners und Herzog Leopolds im ritterlichen Wettstreit um Ehre, Ruhm und Königsnähe war sicher nicht ohne Einfluss auf des Hombergers politische Haltung im Jahre 1314 bei der Doppelwahl der Kurfürsten. Während der Herrscher im Frühling über Genua nach Rom weiterzog, blieb Graf Werner als königlicher Feldhauptmann in der Lombardei zurück. Als militärischer Führer der königstreuen Ghibellinen verbreitete er bei den Guelfen Schrecken und verschaffte dem König allenthalben Respekt. Seine glänzenden Waffentaten wurden in der Lombardei überall berühmt, die Sage hievon verbreitete sich auch nördlich der Alpen. Graf Werner war der angesehenste Ritter weit und breit.

Am 21. Januar 1313 belohnte Kaiser Heinrich VII. Graf Werner für seine treuen Dienste mit 1'000 Mark Silber, wofür er ihm den Zoll von Flüelen bis auf einen jährlichen Ertrag von 100 Mark verpfändete⁴⁹. Der Gnadenakt erfolgte in feierlicher Form auf dem Monte Imperiale bei Florenz. Werner wurde dadurch

⁴⁹ QW I/2, 661; GESCHICHTSFREUND 1 (1843) 14–15. SCHNEIDER, a.a.O., S. 132–134. Für die Behauptung vieler Historiker, der Reichszoll sei schon im 13. Jh. entstanden, fehlen die Beweise. Es kann auch nicht belegt werden, dass der Zoll aus altem rapperswilerischem Besitz an Werner von Homberg und Johann von Habsburg-Laufenburg vererbt worden ist (vgl. PAUL KLÄUI, a.a.O., S. 59f). Der Zoll war zwischen diesen beiden gar nicht geteilt, es bestand lediglich seit 1315 ein beideseitiges Erbvermächtnis (SCHNEIDER, a.a.O., S. 143; QW I/2, 778). Hätte der Zoll schon im 13. Jh. als Reichslehen der Rapperswiler bestanden, hätte König Rudolf dasselbe 1283 sicher auch an sich gezogen, wie er es mit der Vogtei in Ursen und der Kastvogtei Einsiedeln tat. Davon schweigen aber die Quellen. Denkbar wäre allenfalls, dass der Zoll in den letzten Regierungsjahren König Rudolfs oder zur Zeit König Albrechts geschaffen und 1309 als Reichsrecht von Heinrich VII. zu Handen genommen wurde, gleich wie er die Vogtei Ursen an sich nahm. Ebenso denkbar ist freilich, dass der Zoll erst um 1309 von Heinrich VII. errichtet wurde. Er wurde aber kaum schon 1309 an den Reichspfleger Werner von Homberg verliehen (vgl. SCHNEIDER, a.a.O., S. 291), sondern diesem erst 1313 verpfändet.

in besonderer Weise an König und Reich gebunden, indem er und seine Nachkommen in den Kreis der Reichsministerialen (*vasalli et homines imperii*) aufgenommen wurden. Er musste sich auch verpflichten, dem König nach Auszahlung der Pfandsumme Güter im gleichen Werte anzuweisen, um sie als Lehen zurückzuerhalten. Die lebensrechtliche Bindung an König und Reich war für Graf Werner eine Ehre, sie bedeutete dem ritterlichen Edelmann aber auch eine Verpflichtung. Man wird sich daran und auch an die Waffenbruderschaft mit Herzog Leopold von Österreich erinnern, wenn Graf Werners Haltung während des Morgartenkrieges beurteilt wird.

Bestimmt wären für Graf Werner auch andere Lehen bereit gewesen, wie z.B. für Amadeus von Savoyen die Grafschaft Asti oder für Graf Heinrich von Flandern die Grafschaft Lodi. Die Verpfändung des Flüeler Zolles beweist nicht nur die Verbundenheit Werners von Homberg mit der Innerschweiz, sondern unterstreicht auch die Bedeutung dieser Zollstation. Und vor allem: die Interessen Werners und seiner Nachfolger waren seither mit dem Handel und Verkehr über den Gotthardpass verbunden, was auf die Ausformung der achtörtigen Eidgenossenschaft einen grossen Einfluss ausübte (vgl. unten). Bereits 1313, als Werner der Stadt Como eine Zollerhöhung um 50 % gestattete (*pedagium Vernovensis*), soll er die Leute der Waldstätte und Luzerns hievon ausgenommen haben⁵⁰.

Nach dem frühen Tode Kaiser Heinrichs VII. am 24. August 1313 unweit Siena stellte sich Graf Werner noch kurze Zeit als Feldhauptmann in den Dienst der Ghibellinen, v.a. der Stadt Mailand mit ihrem durchtriebenen Führer Matheo Visconti. Doch fehlte ihm im kaiserlosen Lande der Rückhalt. Deshalb wandte er sich wohl noch 1313 seiner Heimat zu. Er hatte südlich der Alpen unsterblichen Kriegsruhm und grosse kaiserliche Ehren geerntet. Die Erinnerung an Italien mochte dem «Guerriero senza riposo», wie ihn die lombardischen Chroniken zu bezeichnen pflegen, trotzdem zwiespältig gewesen sein. Die Sache des Kaisers, für welche Graf Werner drei Jahre lang in der Lombardei kämpfte, war gescheitert. Wir möchten erneut Georg von Wyss' treffende Würdigung anfügen: «Fürwahr ein leuchtendes Beispiel seltener Tapferkeit, Einsicht und Thätigkeit! Denn für den noch nicht dreissig Jahre zählenden Mann musste es keine geringe Aufgabe sein, in dem Gewirre immer wiederkehrender blutiger Partheiung und Fehde von Stadt zu Stadt, von Burg zu Burg, in einem Lande, dessen verwickelte Verhältnisse ihm kaum bekannt geworden, dessen Sprache er eben erst erlernte, dessen Bewohner wie an leidenschaftlicher Beweglichkeit so an Feinheit und List den schlichten Deutschen so sehr überragten, seine hohe Stellung und seines Fürsten Sache glücklich zu behaupten.»⁵¹

⁵⁰ SCHNEIDER, a.a.O., s. 133f.

⁵¹ GEORG VON WYSS, a.a.O., S. 10.

Wieder in der Innerschweiz, begegneten Graf Werner ebenso friedlose Zustände. Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln trieb seinem Höhepunkt entgegen. Die Kurfürsten wählten am 19./20. Oktober 1314 Friedrich den Schönen von Habsburg-Österreich und Herzog Ludwig von Oberbayern als Könige, lange Thronkämpfe zeichneten sich ab. Werner ergriff Partei für den Habsburger, der im Gebiete der Schweiz fast den ganzen Adel hinter sich scharte. Mit dem Hause Habsburg musste er sich seit den mit Herzog Leopold gemeinsam geführten Kämpfen in Mailand verbunden fühlen, und der Sache des Reiches war er als Ministeriale Heinrichs VII. besonders verpflichtet. Friedrich der Schöne lohnte Graf Werner seine Gefolgschaft, indem er ihm am 18. März 1315 alle durch Kaiser Heinrich VII. gewährten Belehnungen, Schenkungen und Vergünstigungen bestätigte⁵². Dazu gehörten sicher die Reichsvogtei der Waldstätte und das Pfand am Flüeler Zoll. Zusätzlich soll Werner noch vor der Schlacht von Morgarten von den Habsburgern der Hof in Arth⁵³ und ebenso die Vogtei über das Kloster Einsiedeln⁵⁴ verpfändet worden sein. Graf Werner erreichte in eindrücklicher Weise die Restitution des Besitzes des Hauses Rapperswil. Er arbeitete rastlos an der Festigung desselben und schloss mit seinem Stiefbruder Johann von Habsburg-Laufenburg einen Erbvertrag ab. Werner setzte seinen Verwandten als Erben des Pfandes am Flüeler Zoll ein, dieser wiederum vermachte ihm die Grafschaft Klettgau und die Vogtei Rheinau, und beide verschrieben einander «alle ihre sonstigen Lehen vom Reich». Die Abmachung, «gemaechd» genannt, wurde am 11. Juni 1315 von König Friedrich dem Schönen bestätigt⁵⁵. In der gleichen Zeit verehelichte sich Graf Werner mit Maria von Öttingen, der jungen Witwe seines am 22. Januar 1315 in Montpellier verstorbenen Stiefvaters Rudolf III von Habsburg-Laufenburg. Dem Paar war ein Sohn Werner (Wernli) geschenkt, der in die erbrechtlichen Verpflichtungen seines Vaters gegenüber Johann von Habsburg-Laufenburg einstand⁵⁶. So lebte das Innerschweizer Erbe des Hauses Rapperswil in den beiden Linien der Homberger und der Habsburg-Laufenburger gefestigt und gesichert weiter.

Die Bedeutung dieser konstanten rapperswilerischen Tradition darf nicht unterschätzt werden. Denn sie wurde durch die Parteinahme Graf Werners II. von Homberg für Friedrich den Schönen nicht durch das Haus Habsburg-Österreich verschluckt, sondern ist gerade in dieser entscheidenden Zeit von 1309-1315 neu erstarkt und hat sich als selbständige und einflussreiche Kraft neben Habsburg und den Ständen Uri und Schwyz etablieren können. Graf

⁵² QW I/2, 758.

⁵³ QW I/2, 802.

⁵⁴ QW I/3 (1. Teil), 141. Vgl. zur Pfandschaft von Arth und Einsiedeln SCHNEIDER, a.a.O., S. 148f.

⁵⁵ QW I/2, 778.

⁵⁶ Der Ehevertrag behielt auch unter Graf Werners Sohn Wernli seine Gültigkeit (vgl. QW I/2, 1048).

Werner als Pfleger der Waldstätte bedeutete neben den Bünden der drei Urstände eine zusätzliche adelige Klammer, die mithalf, die junge Eidgenossenschaft zusammenzuhalten. Ihm kam von eidgenössischer wie habsburgischer Seite eine Vertrauens- und Mittlerfunktion zu. Auch musste Graf Werner wegen seiner Pfandschaft am Flüeler Zoll an einer Politik des Friedens und der Versöhnung interessiert sein. Auf diesen Grundlagen baute der Homberger seine Politik vor und nach dem Morgartenkrieg auf.

Seine beiden einflussreichen Verwandten Graf Friedrich von Toggenburg und Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg bemühten sich nach dem Klostersturm in der Dreikönigsnacht 1314 intensiv um die Freilassung der in Schwyz gefangenen Mönche und versprachen den Schwyzern Nachsicht und Vergbung in jeglicher Hinsicht⁵⁷

Schon 1313 hatten Vertreter der zum Rapperswiler Kreis gehörenden Urner Führungsschicht, u.a. Peter von Spiringen, Walter Fürst und Rudolf von Rieden, sich den Zürchern als Geiseln für den durch die Schwyzer im Marchenstreit erlittenen Schaden zur Verfügung gestellt⁵⁸. Anfangs Mai 1315 fand sich der gleiche Kreis unter der Leitung von Landammann Werner von Attinghausen in Stans zu Beratungen mit den Führern Unterwaldens ein. Dabei wurden die von Beckenried stammenden Brüder Heinrich und Konrad von Retschrieden, welche zu den Hörigen der Freiherren von Attinghausen zählten, an das Gotteshaus St. Felix und Regula in Zürich übergeben, was einer Freilassung gleichkam⁵⁹. Sie zählten fortan zum Kreise der bäuerlichen Führungsschicht⁶⁰ und dürften den Einfluss der von Attinghausen in Nidwalden verstärkt haben. Am 7. Juli 1315 fand auf dem Urnerboden am niedersten Wang ein Friedensschluss zwischen den Urnern und Glarnern statt⁶¹. Voraus ging ein Streit mit blutigen Zusammenstößen und Gefangennahmen, mit Rauben und Schäden. Es scheint kaum eine gewöhnliche Alpstreitigkeit gewesen zu sein, weil sonst das Niedere Amt Glarus (Gaster und Wesen) nicht daran beteiligt gewesen wäre. Vielleicht stand der Konflikt im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den Waldstätten und Habsburg, da ja das Land Glarus unter österreichischer Herrschaft und unter Graf Friedrich von Toggenburg als dessen Pfleger stand. Der Brief setzte fest, dass aller Streit vor ein Schiedsgericht zu bringen sei. Bedeutsam ist in unserem Zusammenhang, dass gegenseitige Forderungen ohne Beachtung des über die Urner verhängten Achtes und Bannes sofort ihr Recht finden sollten. Wieder war es Friedrich von Toggenburg, der die Urkunde

⁵⁷ QW I/2, 706. Graf Friedrich von Toggenburg war verehelicht mit Ita von Homberg, einer Cousine Graf Werners II. von Homberg; Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg war Graf Werners Stiefvater.

⁵⁸ Zu diesem «Rapperswiler Kreis» siehe oben (Kapitel 3). QW I/2, 676.

⁵⁹ QW I/2, 762.

⁶⁰ QW I/2, 879.

⁶¹ QW I/2, 786. J.J. BLUMER, Erläuterungen über den Friedensbrief zwischen Uri und Glarus, vom Jahre 1315, in: Geschichtsfreund 9 (1853) 123–130.

besiegelte. Die Urner waren u.a. vertreten durch Werner von Attinghausen, Walter Fürst, Peter von Spiringen, Herman von Rieden sowie mehrere weitere Personen von Spiringen. Der Friede war für das geächtete und gebannte Uri ein deutliches Zeichen ausgleichender Vermittlung durch Friedrich von Toggenburg, den Verwandten Graf Werners von Homberg.

An der eigentlichen Schlacht am 15. November 1315 nahm Graf Werner, der berühmte «Guerriero senza riposo», mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht teil. Wie sonst wäre es möglich, dass er bereits am 22. November 1315, also nur eine Woche nach dem Treffen, in Strassburg weilte und Urkunden ausstellte⁶². Seine und die Bemühungen Graf Friedrichs von Toggenburg gingen also nicht darauf aus, als Boten der Habsburger die Waldstätte zu spalten, um bei der Schlacht besser zu bestehen. Sein Bemühen war auf Vermittlung und Friede ausgerichtet, weil nur diese Haltung seiner Stellung und seinen Interessen entsprechen konnte. An der entschlossenen Erfüllung der Bündnispflicht der Urner bei der Schlacht zu zweifeln, besteht jedoch kein Anlass. Das beweist nicht allein das Schlachtjahrzeit, welches Uri mit den anderen Ständen einführte, und welches die gefallenen Urner von Morgarten aufführt⁶³. Auch der unmittelbar nach der Schlacht von den Gemeinden in Uri, Schwyz und Unterwalden gefasste Beschluss, den ersten Freitag und Samstag nach Martini inskünftig gleich einem Zwölfbottentag mit Fasten und Beten zu begehen, ist ein Beweis für die Einheit der Waldstätte⁶⁴.

Nach der Morgartenschlacht war für die österreichische Seite alles offen. Auch der Flüeler Zoll musste Graf Werner gefährdet erscheinen. Nicht, dass die Urner ihn am Bezug hindern würden, waren seine Bedenken, sondern dass nach einem Sieg König Ludwigs von Baiern dieser den Zoll an sich ziehen und gegen die bisherigen Nutzniesser Forderungen erheben würde. Deshalb sicherte Graf Werner bereits am 22. November 1315 in Strassburg den Urnern seine Hilfe zu. Er versprach ihnen, allen Schaden und jeglichen Anspruch von ihnen abzuweisen, die wegen des Zolles an sie herangetragen würden, sei es durch das Reich oder sonst jemanden⁶⁵. Diese Massnahme ist der klarste Beweis für die besonderen Interessen und die eigenständige Politik Graf Werners. Denn schon am 26. März 1316 konfisierte König Ludwig der Baier alle Höfe, Rechte und

⁶² QW I/2, 805.

⁶³ QW I/2, 803.

⁶⁴ QW I/2, 803. Auch das Jahrzeitbuch Attinghausen verzeichnet am 13. November: «Noverint universi quod omnes vallenses in Vre, in Swytz et in Vnderwalden decreverunt sub firmo mandato: Ratificantes proximam feriam sextam post festum beati Martini iugiter servare ieunio tanquam applicatam vigiliam Sabbatorum in crastino sicuti diem apostoli vacare. Ob reverencias sancte et individue trinitatis. Beatissime virginis Marie vna et omnium sanctorum. Quia visitavit dominus plebem suam liberans eam per suam immensam pietatem ab inimicis eorum. Tui laudes et honor per infinita seculorum secula. Amen.» in Rot daneben. «Das was an dem Morgarten», und von späterer Hand: «Hoc subditis explicandum est».

⁶⁵ QW I/2, 805.

Güter der österreichischen Herzöge und anderer Reichsgegner und bestimmte, dass fortan nur er und das Reich als die wahren Herren und Besitzer anzuerkennen und die Zinsen und Rechte nur ihm und dem Reiche zu leisten seien⁶⁶. Tatsächlich büßte ein Jahr später Heinrich von Hospital, der die Vogtei über Ursen als Lehen der Habsburger innehatte, seine Stellung zugunsten des Urners Konrad von Moos ein⁶⁷. Eine Absetzung Graf Werners als Pfleger des Reiches in den Waldstätten hingegen ist nicht bekannt⁶⁸. Er blieb ebenso unbehelligt im Besitze der Pfandschaft über Arth und die Vogtei Einsiedeln⁶⁹. Auch der Flüeler Zoll wurde Graf Werner belassen. Der Homberger stand offensichtlich in dieser Zeit bei Ludwig dem Baier noch in Gunsten. Erst nach seinem um 1320 erfolgten Tode beanspruchte der König den Flüeler Zoll und verlieh ihn seinem Marschall Winand dem Boch⁷⁰. Doch aufgrund des Erbvertrages trat Johann von Habsburg-Laufenburg mit Unterstützung der Urner und - wie es scheint - auch der beiden anderen Waldstätte in den Genuss desselben ein. Die eigenständige Politik der Homberger und ihrer Erben setzte sich mit Hilfe des Volkes auch gegen Ludwig den Baiern durch.

Als 1317 viele angesehene Urner in der Pfarrkirche von Altdorf eine Pfründe zur Ehre Unserer Lieben Frau stifteten, was allgemein als Dank für den glücklichen Ausgang des Morgartenkrieges angesehen wird, fanden sich unter den Wohltätern wiederum viele Familien des nun schon so oft festgestellten Rapperswiler Kreises: die von Rieden, Fürst, von Retschrieden, von Spiringen⁷¹.

Im Herbst 1316 geriet Graf Werner nach einem Treffen zwischen Anhängern der beiden Könige im Neckar vor Esslingen in die Gefangenschaft Ludwigs des Baiern, aus welcher er erst gegen Ende 1317 wieder entlassen wurde⁷². Seine Stellung und seine Rechte in der Urschweiz waren aber auch darnach nicht beeinträchtigt. Der Morgartenkrieg hatte überall zu einer Verunsicherung von Weg und Steg, zu Plünderungen, Raub und Totschlag geführt. Die Unterwaldner beispielsweise unternahmen wegen des Einfalls Ottos von Strassberg einen Beutefeldzug ins Berner Oberland, wobei sie Güter in einem Wert von gegen

⁶⁶ QW I/2, 830.

⁶⁷ QW I/2, 875.

⁶⁸ Graf Werner war scheinbar unbestritten als Pfleger des Reiches in den Waldstätten bis zu seinem Tode 1320 im Amte. Erst 1323 ernannte Ludwig der Baier Graf Johann von Aarberg zum Reichs- und Landvogt der Waldstätte, dem später der 1331 amtende Graf Albrecht von Werdenberg folgte. Vgl. WILHELM OECHSLI, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 5 (1890) 302–616, S. 321. SCHNEIDER, a.a.O., S. 153f. QW I/2, 1175. Dass die Waldstätte ihre Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten auch gegen die neuen Reichspfleger zu wahren verstanden, bezeugt QW I/2, 1469.

⁶⁹ SCHNEIDER, a.a.O., S. 178f.

⁷⁰ QW I/2, 1481.

⁷¹ QW I/2, 447; QUELLEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE, 1. Abt., 7/4, S. 386–389.

⁷² SCHNEIDER, a.a.O., S. 152. Graf Werner stand seither bei König Ludwig in Ungnade und wurde noch 1329 der Missetat gegen ihn bezichtigt (QW I/2, 1481).

1'000 Mark zusammenrafften und nach Hause entführten⁷³. Am 19. Juli 1318 schlossen die Waldstätte mit den Herzögen von Österreich einen Frieden, der bis Ende Mai nächsten Jahres dauern sollte und den Besitz hüben und drüben garantierte sowie Klagen wegen Schadens aus Raub, Brand oder Gefangennahme an die Gerichte wies. Der Friede galt im Raume der Waldstätte und bis Interlaken, Luzern, Zug, Ägeri und Wesen⁷⁴. Wenige Tage später schlossen sich die Landleute des Oberen Amtes zu Glarus und des Niederen Amtes zu Weesen dem Frieden an⁷⁵. Am 22. August 1318 traf auch Werner von Homberg mit den Landleuten von Schwyz ein gütliches Übereinkommen, dessen Bestimmungen sich durch Grosszügigkeit von den übrigen Friedensschlüssen unterschieden und zeitlich nicht eingeschränkt waren⁷⁶. Aller Schaden und alle Beschwerden wurden nachgelassen. Die Leute blieben sich gegenseitig nur die rechtmässigen Zinsen schuldig, welche vor den Gerichten des Grafen oder des Schwyzers Landammanns gefordert werden durften. Die Strassen und Wege durchs Wägital, durchs Gross und über die Haggeneck bis Einsiedeln waren frei und durften ungehindert befahren werden. Wer von Schwyz über die Altmatt gehen wollte, hatte dies dem Grafen mitzuteilen und erhielt von seinen Amtsleuten sicheres Geleit. Hievon ausgenommen waren nur die «Herster von Schinenegge», offenbar eine zänkische Sippe, welche diese Versöhnung nicht verdiente. Die Geleitszusicherung schränkte Graf Werner ein auf die Dauer des herzoglichen Friedens, alle Abmachungen wegen des Schadens hingegen sollten «iemer stete» bleiben. In einer letzten Bestimmung erlaubte der Graf den Landleuten von Schwyz, Missetäter aus dem Kreise seiner Leute, die ihm oder seinen Amtsleuten entwichen, zu richten «nach allem irem willen». Ausgerechnet im kritischen Grenzgebiet zwischen Schwyz und Einsiedeln waren die Friedensbestimmungen am versöhnlichsten und von bleibender Gültigkeit. Graf Werners gute Beziehungen zu den Waldstätten kamen auch hier zum Ausdruck. Vielleicht waren gerade deshalb die Ausfälle gegen Einsiedeln seit der Übernahme der Vogtei durch den Homberger im Jahre 1315 kleiner und die Voraussetzungen für einen Frieden günstiger.

Im Sommer 1318 lag Graf Werner im Streit mit Abt und Konvent von Wettingen, weil er sie hinderte, die Erbschaft des Walther von Sernaltal, eines Leibeigenen der Zisterze, dessen Nachkommen alle aus Ungenossenehe stammten, fürs Kloster einzuziehen⁷⁷. Der Vorfall öffnet möglicherweise einen Einblick in die Stellung Graf Werners zum Volke. Das Kloster Wettingen übte eine strenge Herrschaft über seine Leibeigenen aus. Sie richtete sich nach einem

⁷³ QW I/2, 804; I/3, 404.

⁷⁴ QW I/2, 937.

⁷⁵ QW I/2, 945.

⁷⁶ QW I/2, 948.

⁷⁷ QW I/2, 947.

Hofrecht, welches 1242 für die in Uri durch Heinrich Wandelber geschenkten Bauern erlassen wurde⁷⁸. Ungenossenehe war verboten. Kinder aus solchen Ehen waren erbrechtlich sehr benachteiligt. Die Bestimmungen waren für die Betroffenen stossend und erweckten Unmut, Zorn und Angst⁷⁹. Vieleicht nahm Graf Werner fürs Volk Stellung und hinderte das Kloster Wettingen daran, seinen überholten Vorschriften nachzuleben⁸⁰.

Im Jahre 1319 trieb es den unsteten Ritter, den «Guerriero senza riposo», wieder fort in den Krieg⁸¹. Graf Werner trat in den Dienst Mailands im Kampf gegen Genua. Sein früher Kriegsruhm ging ihm stets noch nach, und die Visconti riefen ihn, um die Belagerung Genuas zu einem siegreichen Ende führen zu können. «Also zoch Im», weiss Ägidius Tschudi zu berichten, «Graf Wernherr ze Hilff mit einem Huffe tuetscher Knechten, die er in dem Land (jetz Eidgnosschaft genant) versamt hat». Der Homberger tritt uns als Söldnerführer und Militärunternehmer entgegen. Bestimmt wird er auch Soldaten aus Uri und Schwyz angeworben haben. Die Schlagkraft der Bauern lernte er ja bei Morgarten kennen. Von diesem Feldzug kehrte Graf Werner nicht mehr nach Hause. Vermutlich ist er 1320 bei der Belagerung Genuas gefallen.

Als 1325 auch sein einziger Sohn Werner III. (Wernli) als letzter des Stammes noch minderjährig starb, brach die Stellung des Hauses Rapperswil-Homberg in der Urschweiz erneut zusammen. Als Reichsvögte der Waldstätte traten andere Geschlechter auf⁸². Und um das Homberger Erbe entspannte sich ein langwieriger Streit, aus welchem im Raume der Urschweiz das Haus Habsburg-Österreich als Sieger hervorging⁸³. Der Flüeler Zoll jedoch ging in den Besitz von Johann von Attinghausen über, dem als letztem hochadeligem Führer der Urschweiz auch das politische Erbe Graf Werner II. Homberg zukam.

Johann von Attinghausen und das Ende der Adelspolitik in der Urschweiz

Die freiherrliche Familie von Attinghausen⁸⁴ gelangte nach 1283, als die Stellung der Rapperswiler durch König Rudolf von Habsburg in der Urschweiz

⁷⁸ QW I/1, 452.

⁷⁹ QW I/1, 1444.

⁸⁰ Vgl. SCHNEIDER, a.a.O., S. 153. Diese Interpretation von QW I/2, 947 scheint uns mit Blick auf QW I/1, 1444 nicht zutreffend zu sein. Auch wenn die Urkunde QW I/1, 913 auf Werner von Homberg bezogen wird, was allerdings keineswegs zwingend ist, kann die Wettingerurkunde nicht gleich ausgelegt werden, weil es sich hier um Kinder aus einer Ungenossenehe, dort um die Erbschaft unehelicher Kinder geht.

⁸¹ SCHNEIDER, a.a.O., S. 157–164, 285–286.

⁸² Siehe Anm. 68.

⁸³ QW I/2, 1539 und 1543. SCHNEIDER, a.a.O., S. 183–184.

⁸⁴ Vgl. Anm. 33.

zertrümmert wurde, in Uri zu politischer Geltung und hohem Ansehen. Werner II. von Attinghausen gehörte als Führer des Volkes zu den Gründern der Eidgenossenschaft. In Adelskreisen jedoch stand er im Schatten der glänzenden Erscheinung Graf Werners II. von Homberg, dem die Restitution des Hauses Rapperswil in Schwyz und Uri gelang, und der als Reichspfleger der Waldstätte sozusagen eine adelige Klammer des jungen Schweizerbundes war. Nach dem Aussterben der Homberger 1325 stieg die Bedeutung der von Attinghausen erneut an. Dabei war ihre gesunde Wirtschaftskraft aufgrund des Flüeler Zolles nur ein Element. Ebenso wichtig waren die weit gespannten Beziehungen und die ausgreifende Politik, die Johann von Attinghausen zu einem hervorragenden Führer und Architekten der achtörtigen Eidgenossenschaft machten.

Das wichtigste Amt der Freiherren war das Landammannamt, welches sie zwischen 1294-1358/59, also während mehr als 60 Jahren, von der Landsgemeinde innehatten. Ihr Lebensstil war aber nicht volksnah, sondern adelig-distanziert. Sie lebten in der gewaltigen Trutzburg über der Reuss. Die Heiratsverbindungen waren auf adelige Kreise beschränkt und wurden - wie es scheint - ausschliesslich ausserhalb des Urnerlandes angeknüpft. Das Brautkästchen von Attinghausen mit den zahlreichen Wappen, heute ein Kleinod des Schweizerischen Landesmuseums, vermittelt einen Einblick in die Reihen der Verwandten und Bekannten: es sind Adelige aus dem Kreise des kleinburgundischen und kyburgischen Adels⁸⁵.

So war Johann von Attinghausen dazu bestimmt, den Reichszoll in Flüelen zu übernehmen. Warum Johann von Habsburg-Laufenburg den Zoll nicht mehr zu halten vermochte, und wie es zu Verhandlungen kam, ist unbekannt. Ganz bestimmt schauten die Urner stets schon darauf, dass nicht fremde neue Personen sich in den Genuss dieser wichtigen Finanzquelle setzten. Deshalb wehrten sie sich mit Hilfe und Schutz Graf Werners von Homberg schon früher gegen die Verleihung des Zolles an Ferdinand den Boch, den Marschall König Ludwigs des Baiern⁸⁶. 1337 erhielt Johann von Attinghausen von Johann von Habsburg-Laufenburg den halben Zoll gegen das Gelöbnis fünfjährigen Dienstes verliehen. In der Folge verstand es der Freiherr, den Zoll ganz an sich zu bringen und ihn als rechtmässiges Pfandlehen von König Ludwig dem Baiern zu erhalten. Die Stellung Johanns verbesserte sich immer mehr, zuletzt hatte er den Zoll, nachdem er zuerst dem König noch den vierten Pfennig und Heerdienst mit 20 Behelmten schuldete, ohne jegliche Verpflichtung inne, er durfte ihn vererben und auch verkaufen⁸⁷. Zu Kaiser Heinrichs VII. Zeiten war

⁸⁵ HEINRICH ZELLER-WERDMÜLLER, Denkmäler aus der Feudalzeit im Land Uri, in: Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 21 (1886) 113–142, Taf. ULRICH STUTZ, Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz (Forts.), in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 1 (1887) 45.

⁸⁶ QW I/2, 805, 1481.

⁸⁷ QW I/3, 161, 511, 513, 515, 584, 674, 687, 699, 700. Vgl. HUBLER, a.a.O., S. 77–82.

der Zoll noch ein Lehen an einen verdienten Reichsvasallen. Nun war es dem unternehmerischen Johann von Attinghausen gelungen, die Finanzquelle zu erhalten. Ihre Eigenschaft als Dienstlehen des Reiches spielte keine grosse Rolle mehr, ja sie wurde - bestimmt in durchdachter Absicht - ganz und gar verdrängt. Dies zeigt, wie sich Reichsinstitutionen in der Urschweiz mehr und mehr von ihrem ursprünglichen Sinn entfernten und sich damit verfremdeten, weil das dahinter stehende Reich nicht mehr in seiner hohen Stellung und Aufgabe durchschimmern konnte. Anderseits ist diese Entwicklung ein frühes Zeugnis für die zunehmende Lösung der Urschweiz auch vom Reich, vorerst zugunsten einer hochgestellten und mächtigen Führungsschicht, in Uri der von Attinghausen, später zugunsten des Volkes.

Handel und Verkehr über den St. Gotthard waren für die Urschweiz stets schon ein lebenswichtiges Element. Zur Zeit der Herrschaft Johans von Attinghausen jedoch, also seit etwa 1330 bis 1358/59, wurde der St. Gotthard zu einem bestimmenden Faktor nicht nur der urnerischen, sondern auch der eidgenössischen Politik. Der Freiherr war bemüht, bei seinen weitreichenden Beziehungen nach Süden, insbesondere zu der in Como herrschenden Familie der Rusca und der sie ablösenden Visconti von Mailand, die Wirtschaftsinteressen der Innenschweiz durch Sicherung der Handelswege, Friedenswahrung in den Talschäften entlang den Strassen und günstige Zollabkommen zu wahren. Durch verwandschaftliche Beziehungen wurde der gesamte zentrale Alpenraum in seinen Einflussbereich miteinbezogen. Die freiherrliche Familie war verschwägert mit den Meieren von Simpeln, den von Raron und von Rudenz, wodurch der im Einzugsgebiet des Grimsels und der östlichen Walliserpässe liegende Raum ihrer Kontrolle unterstand. Zusätzlich war sie im Gebiete von Ernen begütert, und Johann von Attinghausen hatte das Rektorat über das Wallis, eine ihm vermutlich vom Volke des oberen Rhonetals übertragene Aufgabe, inne. Am Lukmanier stützte sich Attinghausens Einfluss auf die verschwägerte Familie von Fryberg und insbesondere auf Abt Thüring, den Cousin von Johann⁸⁸. Die viel diskutierte Frage, ob Johann von Attinghausen dabei mehr persönliche Interessen oder die Ziele Uris und der Urschweiz verfolgte, ist von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist, dass die Passpolitik sich in erheblicher Masse auf die eidgenössische Bündnispolitik auswirkte und dadurch eine verfassungsmässige und bleibende Verankerung erfuhr. Bereits das Bündnis mit Luzern 1332 kann nicht allein aus politischen Gründen erklärt werden. Am deutlichsten jedoch drückt sich die Passpolitik Johans von Attinghausen im Zürcher Bunde von 1351 aus. Der Hilfskreis, der in weitem Bogen das Gebiet von der Thur bis an die Aare umspannt, führt - unter Ausschluss der Zugänge nach Chur und den Bündnerpässen - über die Glarneralpen zur Feste Ringgen-

⁸⁸ STUCKI, a.a.O., Taf. 1. HUBLER, a.a.O., S. 83–100.

berg am östlichsten Zipfel der Disentiser Herrschaft, von hier zum Monte Piottino oberhalb Faido, weiter zum Deischerberg westlich von Ernen und zum Grimselpass. Der südliche Grenzverlauf dieses Hilfskreises deckte sich genau mit dem Interessenbereich des Urner Freiherrn und förderte und sicherte den Verkehr im zentralen Alpenraum und insbesondere am Gotthard⁸⁹.

Die Gotthardpolitik Uris erfolgte im Einklang mit Schwyz. Denn der Friede von Schwyz mit der March (3. März 1323) und mit Glarus (1. September 1323)⁹⁰ bezweckte die Wiederherstellung geregelter Beziehungen nach den Wirren des Morgartenkrieges und kann nicht als früher Vorstoss der Schwyzer zu den Verkehrs wegen am oberen Zürichsee gedeutet werden. In gleicher Art muss das Bündnis der Waldstätte mit Graf Eberhard von Kyburg verstanden werden, welches am 1. September 1327 abgeschlossen wurde und u.a. die Offenhaltung des Brünig beinhaltete. Obwalden war für die lokalen Wirtschaftsbeziehungen auf diese Verbindung ins Berner Oberland angewiesen⁹¹. In der Aussöhnung zwischen Ursen und der Leventina von 1331 trat auch Schwyz als Verbündeter Uris auf und teilte mit ihm das Bedürfnis einer sicheren Handelsstrasse nach Süden⁹².

In der Auseinandersetzung zwischen dem Freiherrn Donat von Vaz mit der österreichisch gesinnten Vereinigung unter Führung des Churer Bischofs Ulrich Ribi, welche 1331-1335 das Bündnerland erschütterte, gingen Uri und Schwyz jedoch eigene Wege. Die Waldstätte schlossen sich als Gegner der Habsburger Donat von Vaz an und nahmen aktiv an den Kämpfen teil, waren aber ohne Erfolg. Schwyz und Unterwalden schlossen deshalb mit Abt Thüring von Disentis am 20. Februar 1334 Frieden. Unterwalden verpflichtete sich Schwyz gegenüber noch besonders, die Richtung mit Disentis einhalten zu wollen⁹³. Warum wurde Uri nicht in den Frieden einbezogen, und warum übernahm Schwyz die Garantie des Friedens, da doch Abt Thüring mit dem Urner Landammann Johann von Attinghausen eng verwandt war? P. Iso Müller meint, die Urner hätten sich am Krieg und am Winterfeldzug 1333/34 der Waldstätte ins Bündnerland überhaupt nicht beteiligt, aus verwandschaftlichen Rücksichten und wegen der Abhängigkeit Ursens vom Kloster Disentis⁹⁴. Dagegen sprechen jedoch nicht nur spätere chronikalische Traditionen, sondern auch die Versöhnung der Kriegsparteien, die nach dem Tode von Donat

⁸⁹ QW I/3, 942. KARL MEYER hat die Bedeutung dieses Hilfskreises schon 1924 hervorgestrichen: Über den Hilfskreis im Zürcher Bundesbrief von 1351, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 30 (1924) 12–13.

⁹⁰ QW I/2, 1152 und 1169.

⁹¹ QW I/2, 1398.

⁹² QW I/2, 1584.

⁹³ QW I/3, 46.

⁹⁴ ISO MÜLLER, Ursen im frühen Spätmittelalter 1300–1433, in: Geschichtsfreund 135 (1982) 171–241, S. 191f (mit weiterer Lit.).

von Vaz am 11./29. November 1339 zustande kam⁹⁵, welche Uri ausdrücklich miteinbezog und von Johann von Attinghausen in besonderem Masse gelobt und besiegt wurde. Mir scheint wahrscheinlicher zu sein, dass Uri 1334 noch nicht bereit war zum Frieden, weil es von einem Sieg der österreichischen Vereinigung eine Gefährdung seiner Position in Ursen, dem wichtigen Zugang zum Gotthard, befürchten musste. Dabei wäre auch der Einfluss der in Uri mächtigen Familie von Moos, der von König Ludwig dem Baier die Vogtei über Ursen übertragen worden war, in Frage gestellt worden. Deshalb waren die Urner Interessen stärker mit jenen Donats von Vaz verbunden, während die Schwyz durch ihre Friedensbereitschaft gegenüber Disentis sich beim Einsiedler Kloster einen Vorteil erhoffen durften. Denn der Marchenstreit war ja noch immer nicht beigelegt und drückte wegen des Kirchenbannes das gläubige Volk.

Im Grenzgebiet zwischen Riemenstalden und Ruosalp zeichneten sich in dieser Zeit Schwierigkeiten zwischen den Urner und Schwyz Äplern ab. Es kam zu Streitigkeiten, Viehpfändungen und anderen Gewalttätigkeiten. Die Obrigkeiten der beiden Stände konnten sich nicht finden. Abgeordnete von Unterwalden und Luzern mussten am 24. Juli 1348 an einer Tagsatzung in Beckenried die Landmarchen zwischen Uri und Schwyz bestimmen. Die Urner schlossen sich - nach einjähriger Bedenkzeit - dem Schiedsspruch an⁹⁶. Halbherzig und ein wenig gedemüigt, wie es scheint. Denn Landammann Johann von Attinghausen und Landammann Konrad Abyberg verständigten sich zusammen mit den Landleuten von Uri und Schwyz im Sommer 1350 selber über die Grenzen, regelten das Vorgehen bei Marchverletzungen und die richterliche Zuständigkeit. Die früheren Spruchbriefe, welche man ohnehin verloren hatte, wurden als kraftlos erklärt⁹⁷.

Endlich zeichnete sich auch eine Versöhnung im Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln ab. Schon seit 1342 warben Klosterherren auf Bitten der Schwyz für eine Verständigung⁹⁸. Schliesslich übernahm Abt Thüring von Disentis die Aufgabe, zwischen den Parteien zu vermitteln. Er wurde unterstützt von den Landammännern und Landleuten von Uri und Unterwalden, die Abt Thüring «zu dieser Richtung wohl gefördert haben». Am 8. Februar 1350 kam der Vergleich in Einsiedeln zustande und wurde von Abt Thüring, den beiden Parteien und zudem von den Landammännern von Uri und Unterwalden besiegt. Unter den zahlreichen Zeugen war aus Uri auch Freiherr Rudolf von Schweinsberg, der Bruder des Abtes von Disentis, zugegen⁹⁹. Nun war der Streit

⁹⁵ QW I/3, 292–293.

⁹⁶ QW I/3, 785 und 841.

⁹⁷ QW I/3, 911 und 934.

⁹⁸ QW I/3, 385, 555.

⁹⁹ QW I/3, 879.

beendet, der Kirchenbann aufgehoben, zukünftige Grenzstreitigkeiten an Schiedstage verwiesen¹⁰⁰.

Dass der Vergleich unter massgeblicher Beteiligung der freiherrlichen Familie von Attinghausen-Schweinsberg zustande kam, war sicher kein Zufall. Der Abt von Disentis und der Urner Landammann genossen hohes Ansehen, waren fest verwurzelt in der Eidgenossenschaft und verfochten eine Politik der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von landesfürstlichen Ambitionen.

Schlussgedanken

Wir versuchten, in grossen Strichen die Tradition einer eigenständigen Adelspolitik im Raume Schwyz und Uri darzustellen. Trägerin derselben ist die Familie von Rapperswil, deren Wurzeln möglicherweise zurückreichen in die alemannische Herzogssippe des Frühmittelalters, und die in karolingischer Zeit in den Reichsadel aufsteigen konnte. Darauf beruhte die insbesondere am oberen Zürichsee, im Gebiet des Klosters Einsiedeln und im Urnerland starke Stellung der Familie im Hochmittelalter, welche sich nicht nur durch Besitz an Gütern und Rechten, sondern auch durch ein vielfältiges persönliches Beziehungsnetz zu einflussreichen Leuten in Uri und Schwyz auszeichnete. In der Auseinandersetzung mit den Habsburgern, welche möglichst viele Rechte in ihre Landesherrschaft einzugliedern bestrebt waren, drohte das Werk der Rapperswiler unterzugehen. Es fand aber in Graf Werner II. von Homberg eine grossartige Fortsetzung, ja, durch die Übernahme des Reichspflegeramtes in den Waldstätten umspannte die rapperswilerische Tradition die ganze Urschweiz und bildete eine Klammer der jungen Eidgenossenschaft. Durch die Übertragung des Reichszolles von Flüelen an Graf Werner verband sich mit dieser Politik ein Element, welches auf den zukunftsgerichteten Gotthardverkehr ausgerichtet war und ein unternehmerisches und weit gespanntes Handeln erforderte. Freiherr Johann von Attinghausen, dem das gesellschaftliche Ansehen des Adels eben so eigen war, der seine politische Würde aber auf die Führungsrolle seiner Familie bei der Gründung der Eidgenossenschaft und auf das Landammannamt abstützte, verband als neuer Inhaber des Reichszolles Adels- und Landespolitik und wurde zu einem der wichtigsten Baumeister der achtörtigen Eidgenossenschaft. Die Behauptung und die Festigung der Stellung am Gotthard, wie sie sich im Hilfskreis des Zürcher Bundes am deutlichsten ausdrückt, und die Aussöhnung zwischen Schwyz und Einsiedeln erinnern nochmals an rapperswilerisch-hombergisches Wirken in diesem Raum. Dann war die adelige Politik in der Urschweiz zu Ende. Ihre Zeit war vorbei, ihre

¹⁰⁰ QW I/3, 880–883.

geschichtliche Sendung erfüllt. In der 2. Hälfte des 14. Jh. wechselte die Führungsschicht in Uri vollständig.

So kam der aus dem Hause Rapperswil hervorgehenden Tradition eine verbindende Funktion zwischen den beiden Ländern Uri und Schwyz zu. Sie half mit, das politische Bewusstsein der Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Urschweiz zu wecken und zu festigen, wie sie auch der jungen Eidge-nossenschaft als integrierende, bisweilen auch vermittelnde Kraft zur Seite stand. Darüber hinaus trug sie bei zur kulturellen Bereicherung der Urschweiz durch die Pflege ritterlicher Kultur und adeliger Lebensformen, von welcher noch heute schönste Denkmäler der Feudalzeit aus Uri und Schwyz zeugen.

